

Abschnitt II: Das materielle Jugendstrafrecht

§ 8: Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel

I. Allgemeines

Die in § 9 JGG abschließend aufgezählten Erziehungsmaßregeln (Weisungserteilung, § 10 JGG; Erziehungsbeistandschaft, § 12 Nr. 1 JGG; Heimerziehung, § 12 Nr. 2 JGG) sind grundsätzlich nur auf Jugendliche anwendbar. Für Heranwachsende lässt § 105 I JGG nur die Erteilung von Weisungen zu; Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung scheiden bei volljährigen Heranwachsenden notwendig aus. Das BVerfG hat die Erteilung von Weisungen gegenüber Heranwachsenden für verfassungskonform und für „aus dem subsidiären Erziehungsauftrag des Staates gerechtfertigt“ erachtet; was unter der früheren (grundgesetzkonformen) Volljährigkeitsgrenze von 21 Jahren ohne weiteres akzeptabel gewesen sei, verliere die verfassungsmäßige Unbedenklichkeit auch nicht durch eine Senkung des Volljährigkeitsalters, da in dieser Altersstufe ein noch sehr unterschiedlicher Reifegrad der Delinquenten herrsche (BVerfGE 74, 102, 124 f.; krit. *Schaffstein* NStZ 1987, 502, 503). In der Literatur wird einschränkend gefordert, dass es sich bei der jeweils zu erteilenden Weisung um keine allgemeinerzieherische handeln dürfe, sondern um eine rein kriminalpräventiv motivierte (*Streng* Jugendstrafrecht § 10 Rn. 338).

Die gemäß § 5 I JGG „aus Anlass der Straftat“ anzuordnenden Erziehungsmaßregeln sollen – jedenfalls soweit es nicht um solche gegen Heranwachsende geht – allein ein Erziehungsdefizit des jugendlichen Täters ausgleichen; Aspekte des Schuldausgleichs oder der Tatvergeltung bleiben

außer Betracht. Aus der Verwendung des Begriffs „Straftat“ folgt, dass die Verhängung einer Erziehungsmaßregel hinreichend schuldhaftes Verhalten des Täters voraussetzt, wodurch sich die Erziehungsmaßregel von der allgemeinen Maßregel des § 61 StGB unterscheidet. Weil die Erziehungsmaßregeln „aus Anlass“ der Straftat verhängt werden sollen, sind sie nur zulässig, soweit die Tat Anlass zur Verhängung gibt, sich also als Symptom von Erziehungsmängeln darstellt. Der für die Erziehungsmaßregeln maßgebliche Begriff der Erziehung meint Anleitung, Förderung und Unterstützung (arg. §§ 10 I 1, 12 JGG), also gleichsam „positive“ Maßnahmen, wohingegen Zuchtmittel als gezielte individualpräventiv-normbestätigende Übelszufügung „negativen“ Charakter haben.

Dennoch sind Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagenerteilung und Jugendarrest, § 13 II JGG) keine Kriminalstrafen im formellen Sinne; sie haben nicht deren Rechtswirkungen (§ 13 III JGG) und werden nicht in das Strafregister – wohl aber in das Erziehungsregister, § 60 I Nr. 2 BZRG – eingetragen. Da es bei Zuchtmitteln (auch) um Schuldausgleich geht, setzen auch sie hinreichend schuldhaftes Tatbegehen voraus.

Sowohl die Anordnung von Erziehungsmaßregeln als auch die Verhängung von Zuchtmitteln unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Deshalb dürfen – entgegen dem missverständlichen Wortlaut des § 5 II JGG – im Einzelfall einschneidende Weisungen oder gar Heimarrest erst dann verhängt werden, wenn die kurzzeitig wirkenden „Denkzettel“ oder „Warnschüsse“ des Zuchtmittelrechts keinen Erfolg verheißen. Auch dürfen gemäß § 8 I JGG die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet werden.

II. Die Erziehungsmaßregeln

Die Anwendungsstruktur der Erziehungsmaßregeln im Jahre 2006 – alte Bundesländer (einschließlich Berlin-Ost):

Weisungen	25.517
Erziehungsbeistandschaft	185
Heimerziehung	38

(Quelle: *Streng* Jugendstrafrecht § 10 Rn. 343)

Interessanterweise haben nur 6,4% aller nach Jugendstrafrecht Verurteilten (6.783 Fälle) eine Erziehungsmaßregel als schwerste Sanktion bzw. einzige Sanktionsform erhalten. Erziehungsmaßregeln werden folglich überwiegend als ergänzende Sanktion eingesetzt (vgl. § 8 I JGG); knapp drei Viertel, nämlich 73,4% aller Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln, wurden in Kombination mit anderen Sanktionsformen durchgeführt (18.878 Fälle; entspricht 17,8% aller Verurteilungen nach Jugendstrafrecht).

1. Weisungen (§§ 10, 11 JGG)

a) Begriff, Verfassungsmäßigkeit und praktische Bedeutung

Der Begriff der Weisungen ist in § 10 I 1 JGG definiert. § 10 I 3 JGG listet die sog. Katalogweisungen auf, die jedoch nicht abschließend sind („kann ... insbesondere auferlegen“), weshalb Raum für sog. richterliche Weisungen bleibt. Die frühere Zurückhaltung der Praxis, die Weisungen nur anwandte „bei nicht allzu schwer wiegenden Verfehlungen“, ist durch die Erweiterung der Regelweisungen auf Betreuungsweisungen (Nr. 5), den sozialen Trainingskurs (Nr. 6) und auf den Täter-Opfer-Ausgleich (Nr. 7) hinfällig geworden, weil der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht hat, dass auch bei gravierenden Straftaten und schwer gefährdeten bzw. verwahrlosten Jugendlichen Weisungen nicht von vornherein ausscheiden sollen.

Der mit Weisungen verbundene Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 II GG soll nach der Rechtsprechung des BVerfG jedenfalls dann völlig unbedenklich durch das staatliche Wächteramt gemäß Art. 6 II 2 GG gerechtfertigt sein, wenn die kriminelle Gefährdung des Jugendlichen durch elterliches Erziehungsversagen hervorgerufen worden ist (BVerfGE 74, 102, 124 f.); jedoch biete dieser Begründungsansatz keine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage für diejenigen Fälle, in denen die kriminelle Entwicklung des Jugendlichen nicht auf Erziehungsfehler zurückzuführen sind. Daher wird in der Literatur mit Recht vorgeschlagen, unabhängig von einem möglichen Erziehungsversagen das Elternrecht mit dem Kollektivinteresse an der jugendstrafrechtlichen Reaktion auf Straftaten Jugendlicher abzuwägen (*Streng* Jugendstrafrecht § 10 Rn. 346). Mit dieser Vorgehensweise ließe sich auch ein in der Literatur teilweise gefordertes elterliches Zustimmungserfordernis bei stark eingreifenden Weisungen (*Eisenberg* JGG § 10 Rn. 12) zurückweisen.

Dass das elterliche Erziehungsrecht bei Jugendlichen regelmäßig hinter das staatliche Strafinteresse zurücktreten muss, zeigt sich im Übrigen insbesondere im Jugendstrafvollzug, also beim intensivsten denkbaren Eingriff in das Erziehungsrecht; wenn solche Eingriffe schon ohne elterliche Zustimmung möglich sind, so muss dies für das vergleichsweise mildere Instrumentarium der Weisungen erst recht gelten (argumentum a maiore ad minus, vgl. *Schaffstein* NStZ 1987, 502, 503). Auf einem anderen Blatt steht freilich, dass gegen den Widerstand der Eltern mit einer erfolgreichen Weisungsrealisierung nicht zu rechnen sein und der Jugendliche in einen – erziehungsmäßig gewiss kontraproduktiven – Gehorsams- und Loyalitätskonflikt gestürzt werden dürfte. Nicht de iure, wohl aber de facto ist ohne die elterliche Zustimmung im Weisungsrecht kein Staat zu machen, weshalb die Praxis gut daran tut, Vorbehalten der Eltern Rechnung zu tragen.

In der Praxis werden Weisungen wegen der Möglichkeit eines formlosen, d.h. ohne Verurteilung erfolgenden Erziehungsverfahrens im Rahmen der Diversion (§§ 45, 47 JGG) nur ziemlich selten verwendet. Der Hauptgrund für den Bedeutungsverlust der Weisung liegt allerdings in der durch das 1. JGGÄndG geschaffenen Arbeitsauflage (§ 15 I Nr. 3 JGG), die als Zuchtmittel der Arbeitsweisung (§ 10 I Nr. 4 JGG) entscheidend den Rang abgelaufen hat.

Die Entwicklungsstruktur der Weisungen pro Verurteilungen im Überblick (Quelle: *Streng Jugendstrafrecht* § 10 Rn. 348):

Jahr	Verurteilungen	Weisungen	Anteil der Weisungen an den Verurteilungen
1972	99.142	14.298	14,4%
1982	149.760	54.430	36,3%
1990	77.274	37.702	48,8%
1992	71.839	17.835	24,8%
1994	71.965	13.821	19,2%
1998	92.001	17.441	19,0%
2000	93.840	18.679	19,9%
2002	101.482	21.525	21,2%
2004	105.523	23.614	22,4%
2006	105.902	25.517	24,1%

b) Zur Bedeutung einzelner Regelweisungen

Die Bedeutung der Nr. 1 des § 10 I 3 JGG liegt darin, den Jugendlichen durch die Beschränkung seiner Aufenthaltsmöglichkeiten an Verhaltensweisen zu hindern, die den erzieherischen Einfluss unterminieren oder ihm die leichtere Begehung von Straftaten ermöglichen. Standardbeispiel ist die Weisung an einen gewaltbereiten Jugendlichen, keine Fußballstadien zu besuchen oder an einen mit Drogen bereits in Kontakt geratenen Jugendlichen, typische Drogenumschlagsplätze zu meiden.

Zu Nr. 2 des § 10 I 3 JGG – der Weisung, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen – gilt es zu beachten, dass eine solche Weisung nicht gegen den Willen der Eltern des Jugendlichen erteilt werden dürfen (Art. 6 II GG). Die Berücksichtigung des Elternrechts aus Art. 6 II GG speziell im Rahmen des § 10 I 3 Nr. 2 JGG ergibt sich daraus, dass das JGG für autoritative Eingriffe, d.h. für Eingriffe in diese Rechtsstellung ohne Zustimmung der Eltern, allein die Heimerziehung und die Jugendstrafe vorsieht (h.M., vgl. *Streng* Jugendstrafrecht § 10 Rn. 352).

Die (positive und negative) Berufsfreiheit des Art. 12 I GG verbietet es, unter Berufung auf § 10 I 3 Nr. 3 JGG dem Jugendlichen die Weisung zu erteilen, eine bestimmte Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen; anders hingegen liegt es mit der Weisung, (irgend)eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen. Hier ist nach herrschender Meinung die Weisung, eine Arbeit aufzunehmen, trotz Art. 6 II GG nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig.

Ein populäres Problem betrifft die Frage, ob Arbeitsweisungen nach § 10 I 3 Nr. 4 JGG auch dann verhängt werden dürfen, wenn die Tat nicht Ausdruck eines unbefriedigenden Arbeitsverhaltens ist. Jedenfalls wenn man mit dem Postulat ernst macht, dass die zu erteilende Weisung auf das in der Tat symptomatisch gewordene Erziehungsdefizit einwirken soll, wird man diese Frage verneinen müssen. Jedoch ist die Praxis weitaus großzügiger: Unter Verwischung der Grenzen zwischen Weisung und Auflage hat man unter dem Aspekt der „Steigerung des Verantwortungsgefühls“ der Vorschrift des § 10 I 3 Nr. 4 JGG einen deutlich ahndenden Charakter unterlegt und es für erzieherisch ausreichend erachtet, dass dem Jugendlichen verdeutlicht wurde, dass er mit einer Straftat nicht ungeschoren davonkommt. Angesichts der eigens zu Ahndungszwecken geschaffenen Vorschrift des § 15 I Nr. 3 JGG dürfte die Auferlegung einer allgemeinen, nicht strikt erziehungsorientierten Arbeitsweisung unter Berufung auf § 10 I 3 Nr. 4 JGG indes nicht statthaft sein.

Eine klassisches Problem im Rahmen des § 10 I 3 Nr. 4 JGG ist ferner die Frage, ob das Zwangsarbeitsverbot des Art. 12 III GG der Verhängung von Arbeitsweisungen entgegensteht oder gar die Vorschrift in toto mit dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit versieht. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist das nicht der Fall, weil Art. 12 III GG nur die Fälle erfasse, in denen sich die Zwangsarbeit als menschenwürdewidrig darstellt. Bei § 10 I 3 Nr. 4 JGG gehe es nicht um Ahndung oder Sühne, sondern um Erziehung; soweit – wie bei § 10 I 3 Nr. 4 JGG – sichergestellt sei, dass die Arbeitsweisung nicht schikanierend, diskriminierend oder bedrückend durchgeführt werden, könne von Verfassungs wegen schon deshalb nichts gegen Arbeitsweisungen erinnert werden, weil diese „die Lebensführung des Betroffenen nur punktuell“ berühre (so BVerfGE 74, 102, 122 ff.; ablehnend *Ostendorf* JGG § 10 Rn.13).

Eine konstruktive und daher im Prinzip vorrangig anzuwendende Alternative zum Jugendarrest stellt die Weisung dar, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, § 10 I 3 Nr. 6 JGG. Dennoch sollte wegen des nicht unerheblichen Eingriffscharakters der Weisung – immerhin beträgt die Höchstdauer gemäß § 11 I 2 JGG sechs Monate – mit dieser Weisung gegenüber Erst- oder Bagatelldelicten zurückhaltend umgegangen werden. In solchen Kursen geht es um die gruppenpädagogische Stärkung des Selbstwertgefühls, die Entwicklung oder Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit und um sozialadäquate Konfliktverarbeitung unter Aufsicht und Anleitung durch Sozialpädagogen. Paradebeispiel des sozialen Trainingskurses ist der Antiaggressionstrainingskurs.

Hauptanwendungsfälle des § 10 I 3 Nr. 8 JGG, des Verkehrsverbotes mit bestimmten Personen oder an bestimmten Orten, sind Kontaktverbote zu Tatbeteiligten sowie – etwa bei einem leichten, noch mit Weisungen beantwortbaren sexuellen Missbrauch von Kindern – ein Verbot des Kontaktes mit potentiellen Tatopfern. Vorsicht geboten ist demgegenüber mit einem „Milieuverbot“ – also etwa mit dem Verbot, die Graffiti- oder die Gotchaszene zu frequentieren –, wenn zur Erfüllung dieses Verbots der Austritt aus einem Verein (oder bei politisch motivierten jugendlichen Gewalttätern: aus einer Partei) vonnöten ist; hier kann Art. 9 I GG entgegenstehen.

c) Richterliche Weisungen

Weil der Katalog des § 10 I 3 JGG nicht abschließend ist, kann der Richter nicht nur solche Maßnahmen wählen oder kombinieren, sondern auch andere Weisungen erfinden. Dabei muss er aber insbesondere die Grundrechte beachten; einen Einschränkungsvorbehalt enthält § 10 I JGG nur für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, nicht aber für die spezielleren Grundrechte etwa des Art. 4 GG oder des Art. 9 GG. Absolut unzulässig wäre daher die Weisung an einen mehrfach durch religiös motivierte Gewalttaten auffällig gewordenen muslimischen Jugendlichen, zum Katholizismus zu konvertieren und regelmäßig einen katholischen Gottesdienst zu besuchen.

Äußerst umstritten ist in diesem Zusammenhang unter dem Gesichtspunkt der negativen Koalitionsfreiheit aus Art. 9 GG die Weisung, in eine bestimmte Jugendgruppe einzutreten (z.B. die Pfadfinder); Gleiches gilt für den Austritt aus einem bestimmten Verein. Absolut inakzeptabel ist unter dem Regime der Menschenwürde die Weisung, einen bestimmten Menschen zu heiraten oder nicht zu heiraten sowie wegen Art. 12 GG die Weisung, einen *bestimmten* Beruf zu ergreifen.

Nach manchen liegt in der Weisung, eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem typischerweise kriminellen Milieu aufzugeben, eine Umgehung der aus § 7 JGG folgenden Unzulässigkeit eines Berufsverbots (*Ostendorf* JGG § 10 Rn. 5). Das dürfte nicht zutreffend sein, soweit es bei der Weisung nur um einen konkreten Arbeitsplatz, nicht aber um die Ausübung eines Berufs insgesamt geht.

2. Neben- und Folgeentscheidungen

Vor der Weisungsanordnung sind gemäß § 38 III 3 JGG die Vertreter der JGH zu hören; das ist sinnvoll, weil die JGH gemäß § 38 II 5-7 JGG über die Weisungserfüllung zu wachen hat.

Die Laufzeit einer Weisung beträgt nach § 11 I 2 JGG maximal zwei Jahre, bei der Betreuungshilfe (§ 10 I 3 Nr. 5 JGG) höchstens ein Jahr und beim sozialen Trainingskurs (§ 11 I 3 Nr. 6 JGG) maximal sechs Monate (§ 11 I 2, 2. HS JGG). Aus erzieherischen Gründen kann die Laufzeit auf bis zu drei Jahre nachträglich verlängert werden, § 11 II JGG. Das Verfahren hierfür regelt § 65 JGG.

3. Ungehorsamsarrest

Da Weisungen nicht zwangsweise durchgesetzt werden dürfen und können, gibt § 11 III JGG die Möglichkeit, bei schuldhaftem (vorsätzlichem oder fahrlässigem) Verstoß gegen Weisungen, Jugendarrest in der Form des sog. Ungehorsamsarrestes gegen den Jugendlichen zu verhängen. An der Schuldhaftigkeit des Verstoßes wird es regelmäßig fehlen, wenn die Eltern dem Jugendlichen die Erfüllung der Weisung untersagt haben. Für den Jugendarrest gelten die allgemeinen Regeln, jedoch dürfen bezüglich einer Verurteilung – also auch bei mehreren Verstößen – vier Wochen Ungehorsamsarrest nicht überschritten werden (§ 11 III 2 JGG).

Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Ungehorsamsarrest und seine Dauer in einem angemessenen Verhältnis zur Tatschuld stehen. Relevant ist diese Frage insbesondere, wenn neben den nicht befolgten Weisungen auch noch der „normale“ Jugendarrest (sog. Urteilsarrest) verhängt worden war. Überwiegend wird dann davon ausgegangen, dass auch bei einer Kumulation von Un-

gehorsams- und Urteilsarrest die Vier-Wochen-Grenze des § 16 IV JGG nicht überschritten werden darf, weil die erzieherische Wirkung des Jugendarrests ohnehin zweifelhaft ist. Es wird daher empfohlen, im Urteil neben Weisungen nicht mehr als drei Wochen Jugendarrest zu verhängen, um „Spielraum nach oben“ für den Fall des Verstoßes gegen Weisungen zu haben.

Der rechtliche Charakter des Ungehorsamsarrests ist im Übrigen im Streit. Überwiegend hält man ihn für einen bloßen Annex der Weisung, für eine unselbständige Hilfsmaßnahme, weshalb er auch noch nach Eintritt des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden in das Erwachsenenalter verhängt werden könne; die Gegenansicht, die für sich das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 III JGG) in Anspruch nimmt, hält den Ungehorsamsarrest für eine Ersatzmaßnahme, weshalb mit der Verhängung des Ungehorsamsarrests die Weisung infolge des Arrestsvollzugs entfalle. Richtig ist demgegenüber ein dritter Ansatz, der den Ungehorsamsarrest als eine in jeder Verurteilung zu Weisungen (oder Auflagen) latent enthaltene Beugemaßnahme begreift (*Streng* Jugendstrafrecht § 10 Rn. 372 f.): In § 11 III 3 JGG kommt der bloße Beugecharakter zum Ausdruck, wenn von Vollstreckung des Ungehorsamsarrests bei nachträglicher Erfüllung der Weisungen (oder Auflagen) abzusehen ist. Eine Ersetzung der Weisung durch den Ungehorsamsarrest hat der Gesetzgeber, wie aus dem Fehlen einer der Erledigungsregel des § 15 III 3 JGG entsprechenden Vorschrift in § 11 III JGG folgt, gerade nicht gewollt.

4. Erziehungshilfe (§ 12 JGG)

Als Mittel der Erziehungshilfe kennt das JGG die Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG) und die Heimerziehung (§ 12 Nr. 2 JGG). Für beide Maßnahmen ist nur eine Anhörung des Jugendamtes, nicht aber ein Einvernehmen mit demselben erforderlich (anders die Rechtslage bis zum 1. JGGÄndG 1990). Der Grund dafür dürfte in dem Verstoß der Einvernehmensbindung gegen Art. 92 GG liegen, wonach die rechtsprechende Gewalt den Richtern (und nicht Personen des Jugendamtes) anvertraut ist.

a) Erziehungsbeistandschaft

Die Voraussetzungen der Erziehungsbeistandschaft, die für leichtere Fälle gedacht ist, sind in § 30 SGB VIII nur ungenau beschrieben („Entwicklungsprobleme“; vgl. auch § 27 SGB VIII: „Wohl des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ... und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“). Der Erziehungsbeistand wird vom Jugendamt eingesetzt.

b) Heimerziehung

Als belastendere Form der Erziehungshilfe erklärt § 12 Nr. 2 JGG die in § 34 SGB VIII normierte „Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform“ für anwendbar. Dass mit dieser Form der Erziehungshilfe zurückhaltend umgegangen werden sollte, folgt aus der mit dem ganzheitlichen Zugriff auf den Jugendlichen verbundenen, dem Jugendstrafvollzug in puncto Eingriffsintensität nahekommenden Abstempelungsgefahr, die früher unter dem Regime der „Fürsorgeerziehung“ gemäß §§ 64 ff. JWG a.F. durch die Verwendung der Vokabel „Verwahrlosung“ erzeugt wurde. Obwohl der Gesetzgeber diesen Begriff nunmehr wegen seiner Abstempelungscharakteristik bewusst gemieden hat, stellt man nach wie vor

auf die Verwahrlosungskriterien ab, also auf einen „Zustand von einiger Dauer, in dem der davon Betroffene in erheblichem Grade diejenigen körperlichen, geistigen oder sittlichen Eigenschaften ermangelt, die bei einem Minderjährigen unter sonst gleichen Verhältnissen als Ergebnis einer ordnungsgemäßen Erziehung vorausgesetzt werden müssen“ (*Eisenberg* JGG § 12 Rn. 22). Indizien für solchermaßen verstandene Verwahrlosung sind z.B. wiederholte Eigentumsdelikte, Herumstrolchen bzw. Ausreißen, sexuelle Verwahrlosung bzw. Prostitution, dauerndes Schulschwänzen, wiederholtes Randalieren etc. Wie auch bei der Erziehungsbeistandschaft wird bei der Heimerziehung das Fehlen jeglicher Konturen kritisiert.

Für die Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (§ 17 II, Alt. 1 JGG) und der Heimerziehung – die mit der Herausnahme des Jugendlichen aus seinem bisherigen sozialen Umfeld eine teilweise übereinstimmende Strategie verfolgen – ist zu fragen, ob der Ahndung der Tat ein wesentliches Gewicht zukommt (dann Jugendstrafe), ob der jeweilige Jugendliche „kriminell verfestigt“ ist (dann wegen der „Ansteckungsgefahr“ für andere Jugendliche keine Heimerziehung, sondern Jugendstrafe) und ob der Jugendliche schon annähernd volljährig ist und eine längere Unterbringung zu Erziehungszwecken erforderlich erscheint (dann Jugendstrafe, weil mit Volljährigkeit die Möglichkeit zur Heimerziehung erlischt, vgl. *Eisenberg* JGG § 12 Rn. 17).

III. Zuchtmittel

1. Allgemeines

Als Zuchtmittel zählt § 13 II JGG abschließend die Verwarnung (§ 14 JGG), die Auflagenerteilung (§ 15 JGG) sowie den Jugendarrest (§ 16 JGG) auf. Obgleich den Zuchtmitteln eine ahndende Funktion zukommt und sie sich somit als gezielte Übelszufügung darstellen, ist man überwiegend der Ansicht, dass sie den Erziehungsmaßnahmen näher stehen als der Jugendstrafe. Die in § 8 I JGG eröffnete grundsätzliche Möglichkeit, Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel zu verbinden, hat zur Verwischung der Grenzen zwischen beiden Sanktionsarten und zu Vorschlägen de lege ferenda geführt, beide Kategorien zu verschmelzen. Weil die Zuchtmittel aber eine ahndende Funktion haben, ist bei ihrer Verhängung sowohl in puncto Sanktionsart als auch hinsichtlich der Sanktionshöhe eine strikte Bindung des Jugendrichters an den Grundsatz der Tatproportionalität zu beachten.

Die Anwendungsstruktur der Zuchtmittel für 2006 – alte Bundesländer einschließlich Berlin-Ost (Quelle: Streng Jugendstrafrecht § 11 Rn. 399):

Verwarnungen	29.749
Auflagen	66.905
Davon Wiedergutmachung	2.686
Davon Zahlung eines Geldbetrages	15.914
Davon Entschuldigung	217
Davon Arbeitsleistung	47.750
Davon Arbeitsleistung und Entschuldigung	338
Jugendarrest	20.756
Davon Dauerarrest	9.834
Davon Kurzarrest	1.880
Davon Freizeitarrest	9.042
Angeordnete Zuchtmittel insgesamt	117.410

Zuchtmittel wurden 2006 bei 82.785 Verurteilungen nach Jugendstrafrecht angeordnet, also in 78,2% der insgesamt 105.902 Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Allein Auflagen (66.905 Fälle) wurden in 63,2% aller Verurteilungen nach Jugendstrafrecht angeordnet. Die Auflage ist somit die mit Abstand häufigste Sanktionsform überhaupt. Dass insgesamt 117.410 Zuchtmittel bei nur 82.785 Verurteilungen zu Zuchtmitteln verhängt wurden, ist mit der nach § 8 I JGG möglichen Kombination von Zuchtmitteln zu erklären.

2. Verwarnung (§ 14 JGG)

Verwarnung meint die förmliche Zurechtweisung des jugendlichen Täters durch den Jugendrichter; wenn das Urteil – etwa durch Rechtsmittelverzicht – sofort rechtskräftig wird, kann die Verwarnung unmittelbar im Anschluss an die Urteilsverkündung ausgesprochen werden, anderenfalls ist ein besonderer Verwarnungstermin anzuberaumen. Weil die Verwarnung allein einen Jugendlichen, gegenüber dem die Ahndung der Tat und damit ein Zuchtmittel erforderlich ist, oftmals wenig beeindrucken dürfte, empfiehlt sich die Verbindung (§ 8 I JGG) mit anderen Sanktionen. Sollte aber eine Ermahnung nach Meinung des Jugendstaatsanwalts ausreichen, so wäre zu erwägen, im Wege der Diversion (§ 45 III 1 JGG) eine bloße Ermahnung durch den Richter anzuregen und nach erfolgter Ermahnung nach § 45 III 2 JGG das Verfahren einzustellen.

3. Auflagen (§ 15 JGG)

Bei der Auflagenerteilung geht es um eine tatbezogene Sühneleistung. Überwiegend geht man davon aus, dass sich das Wesen der Auflage in der Einwirkung auf den jugendlichen Täter erschöpft; andere messen der Auflage auch die Funktion bei, der Rechtsgemeinschaft und dem Verletzten Genugtuung zu verschaffen. Unzumutbare Anforderungen dürfen – wie stets – auch bei der Auflage nicht gestellt werden; § 15 I 2 JGG stellt das ausdrücklich klar.

a) Der Auflagenkatalog

Weil der Auflage bei materieller Betrachtung Strafcharakter zukommt, verlangt der nulla-poena-Satz (Art. 103 II GG) eine gesetzlich abschließend normierte Aufzählung der zulässigen Auflagen. Diesem Erfordernis genügt § 15 I 1 JGG:

Da die Erfüllung der zivilrechtlichen Ersatzansprüche des Geschädigten bei der vom Täter zu leistenden Wiedergutmachung (§ 15 I 1 Nr. 1 StGB) widrigenfalls mit dem Druckmittel des Ungehorsamsarrests (§§ 15 III 2, 11 III JGG) durchgesetzt werden kann, ist die Auflage auch für den Geschädigten günstig, der seine Ansprüche ansonsten erst langwierig im Zivilverfahren verfolgen müsste. Weil eine erzieherische Bedeutung jedoch nur von seitens des Täters als berechtigt empfundenen Auflagen zu erwarten ist, sollten streitig gebliebene Geschädigtenansprüche gleichwohl der Geltendmachung im Zivilrechtsweg vorbehalten bleiben. Möglicherweise erklärt dies die vergleichsweise geringe praktische Bedeutung der Wiedergutmachungsaufgabe, die im Jahre 2006 nur 2686mal angeordnet wurde.

Die gemäß § 15 I Nr. 2 JGG aufzuerlegende Entschuldigungsaufgabe ist mit 217 (bzw. in Kombination mit Arbeitsleistung 338) Anordnungen im Jahr 2006 noch unbedeutender als die Wiedergutma-

chung. Die Entschuldigung – die nur möglich ist, wenn sich der Jugendliche einigermaßen ausdrücken kann und der Geschädigte zur Entgegennahme der Entschuldigung bereit ist – sollte im Beisein des Jugendrichters erfolgen, weshalb sie nur durchführbar ist, wenn sie direkt (nach Rechtsmittelverzicht) in der Hauptverhandlung erfolgt, der Geschädigte anwesend ist und die Mitwirkungsbereitschaft durch den Richter geklärt wurde. Die fast völlige praktische Bedeutungslosigkeit ist mit der zunehmenden Bedeutung des TOA und der möglichen Einstellung nach § 45 II JGG zu erklären.

Die in praxi höchst bedeutsame (47750 Fälle im Jahre 2006) Auflage zur Erbringung von Arbeitsleistungen (§ 15 I 1 Nr. 3 JGG) soll auf den Täter nicht nur erzieherisch (dazu § 10 I Nr. 4 JGG), sondern auch ahndend einwirken, ihn spüren lassen, dass er für das von ihm in die Welt bzw. in die Gemeinschaft gesetzte Unrecht einzustehen hat. Oft werden Arbeitsauflagen verhängt, wenn sich nachträglich (§ 15 III 1 JGG) zeigt, dass eine Geldauflage (§ 15 I 1 Nr. 4 JGG) nicht erfüllt werden kann.

Die zweithäufigste Auflage (15914 Fälle im Jahre 2006) ist die Auflage zur Zahlung eines Geldbetrages (§ 15 I 1 Nr. 4, II JGG). Sie soll nur dann bei leichten Verfehlungen verhängt werden, wenn gesichert ist, dass die Folgen den Jugendlichen selbst treffen (etwa bei entsprechender Kooperationsbereitschaft und signalisierter Zustimmung seitens der Eltern), § 15 II Nr. 1; ferner bietet sich die Verhängung zum Zwecke der Abschöpfung der Vorteile an, die der Täter aus oder für die Tat erlangt hat, § 15 II Nr. 2 JGG.

b) Zuwiderhandlungen

Probleme bei der Erfüllung der ursprünglich angeordneten Auflagen regelt § 15 III JGG. Paradebeispiel für die nachträgliche Änderbarkeit oder Aufhebbarkeit einer Auflage (§ 15 III 1 JGG) ist die

Weigerung eines Jugendlichen, eine Entschuldigungsaufgabe zu erfüllen; in solchen Fällen dürfte Ungehorsamsarrest zum Zwecke der Durchsetzung einer Entschuldigung das allgemeine Persönlichkeitsrecht unverhältnismäßig beeinträchtigen, weil der Sinn des § 15 I 1 Nr. 2 JGG ohnehin nur bei einer ernst gemeinten Entschuldigung einschlägig ist. Änderungen der Auflage(n) nach § 15 III 1 JGG dürfen nur auf Erziehungsgesichtspunkte gestützt werden, nicht auf die veränderte Einschätzung von Ahndungsbedürfnissen. In diesem Rahmen dürfen nach herrschender Meinung nachträglich geänderte Auflagen auch gegenüber den ursprünglichen stärker belastend wirken. Als Faustformel gilt, dass eine nachträgliche Änderung unzulässig ist, wenn sie es als Weisung wäre (et vice versa).

Unmittelbar vollstrecken lassen sich Auflagen nicht; jedoch kann bei Zuwiderhandlungen bzw. Nichterfüllung Jugendarrest verhängt werden (Ungehorsamsarrest), § 15 III 2 JGG.

4. Jugendarrest (§ 16 JGG)

a) Das Wesen des Arrests

§ 16 I JGG benennt drei verschiedene Formen des Arrests, den Freizeitarrest, den Kurzarrest und den Dauerarrest. Arrest meint Freiheitsentzug mit ahnendem Charakter zwischen mindestens zwei Tagen (eine Freizeit, § 16 III 2 JGG) und vier Wochen (§ 16 IV JGG). Mit dem Arrest intendiert ist die Erzielung der Wirkung der Strafe, ohne den Jugendlichen jedoch deren stigmatisierende Wirkung auszusetzen („short, sharp shock“; Idee eines „kurzen und harten Zugriffs, der ... für die Zukunft eine eindringliche Warnung ist“, vgl. BGHSt 18, 207, 209). Es geht dabei nicht um die Durchführung eines umfassenden Erziehungsprozesses, sondern um einen eindringlichen und fühlbaren

Ordnungsruf, der sich typischerweise für Verfehlungen aus Unachtsamkeit, jugendlichem Übermut, Kraftgefühl, Trotzhaltung oder Abenteuerlust eignet.

Das Institut des Jugendarrests steht heute nicht nur wegen seiner nationalsozialistischen Provenienz zunehmend in der Kritik; in praxi werden längere Arreste vor allem gegen Arrestungeeignete mit erheblichen Erziehungsdefiziten verhängt, was den Jugendarrest zu einer Ersatzsanktion für Jugendstrafen degradiert. Daraus erklärt sich möglicherweise auch die relative Häufigkeit des Jugendarrests; knapp ein Fünftel aller nach Jugendstrafrecht Verurteilten erhielten 2006 einen Jugendarrest auferlegt. Darüber hinaus ist der Jugendarrest auf Schockwirkung und Abschreckung angelegt, ohne dass als gesichert gelten könnte, dass seine „Klientel“ überhaupt auf dem Abschreckungswege erreichbar ist; und schließlich lässt sich auch das Fehlen jeglicher positiven Anstöße an den vom Jugendarrest Betroffenen kritisieren (eingehend *Streng* Jugendstrafrecht § 11 Rn. 411 ff., 421 ff.). Gleichwohl hält die Praxis am sog. „Einstiegsarrest“ fest.

b) Die unterschiedlichen Arrestarten

Freizeitarrrest gemäß § 16 II JGG findet in der wöchentlichen Freizeit in der Zeit von der Beendigung der Arbeit am Ende der Woche bis zum Arbeitsbeginn in der nächsten Woche statt. Ziel ist die Vermeidung von unerwünschten Konsequenzen für Schule, Lehre oder Arbeit. Es können bis zu zwei Freizeitarrreste verhängt werden. Diese Arrestform wurde 2006 immerhin 9042mal verhängt.

Demgegenüber unterscheidet sich der Kurzarrest dadurch, dass er „am Stück“ vollstreckt wird. Er kann maximal vier Tage dauern, vgl. § 16 III 2 JGG. Erforderlich ist, dass weder Ausbildung noch Arbeit des Jugendlichen darunter leiden und die Vollstreckung des Kurzarrests „am Stück“ erziehe-

risch erforderlich ist. Der Kurzarrest ist praktisch wenig bedeutsam; er wurde 2006 nur 1880mal verhängt.

Die rechtlich und kriminologisch interessanteste Arrestform, der Dauerarrest, dauert mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Nach neueren Erkenntnissen lässt der Inhaftierungsschock nach einer Woche, höchstens zwei Wochen nach und schlägt in Abstumpfung um. Heilsame Schockwirkungen können daher nach diesem Zeitraum allenfalls bei Durchführung eines pädagogisch geeigneten Programms erwartet werden, worauf der Arrest als punktuelle Einwirkung bisher jedoch grundsätzlich nicht ausgelegt war. Jedoch bestimmt heute § 90 I 2, 3 JGG i.d.F. des 1. JGGÄndG von 1990, dass der „Vollzug des Jugendarrests erzieherisch gestaltet“ werden soll. In der Sache ist man von dem Paradigma des „short, sharp shock“ damit zumindest ein Stück abgerückt.

c) Vollstreckung und Rechtstatsächliches

Die Vollstreckung und der Vollzug des Jugendarrests liegen in der Hand des Jugendrichters, §§ 82, 90 I 2 JGG. § 87 III JGG gibt ihm als Vollstreckungsleiter die Möglichkeit, von der Arrestvollstreckung (auch teilweise) abzusehen, wenn dies aus erzieherischen Gründen angebracht ist.

Mit 9834 Anordnungen im Jahre 2006 stellt der Dauerarrest die am häufigsten genutzte Arrestform dar (entspricht 9,3% aller Verurteilungen nach Jugendstrafrecht).

Literaturhinweise:

Streng Jugendstrafrecht § 10 und § 11